



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0033 - 0036, DOK 374.21:374.27/017-LSG

**Unfall aus innerer Ursache und infolge Trunkenheit  
- Alkoholkrankheit als innere Ursache - Urteil des LSG Hamburg vom  
01.09.1982 - III UBf 29/80**

Unfall aus innerer Ursache und infolge Trunkenheit  
- Alkoholkrankheit als innere Ursache -;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 01.09.1982  
- III UBf 29/80 -

In einem Rechtsstreit über die Anerkennung eines Straßenverkehrsunfalles als Arbeitsunfall hat sich das LSG Hamburg in seinem Urteil vom 01.09.1982 - III UBf 29/80 - ausführlich mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine Alkoholkrankheit zu absoluter Fahruntüchtigkeit führt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde:  
Die Klägerin als Unternehmerin einer Gaststätte verließ nach den Aufräumungs- und Abrechnungsarbeiten am frühen Morgen (ca. 5.00 Uhr) das Lokal, um mit einem PKW zu ihrer Wohnung zu fahren. Gegen 5.30 Uhr kam das von ihr gelenkte Fahrzeug von der in gerader Richtung verlaufenden asphaltierten Fahrbahn ab, geriet auf den unbefestigten Gehweg und von dort auf die andere - linke - Straßenseite. Hier prallte der PKW gegen einen Baum. Die Klägerin erlitt bei dem Unfall erheblich Verletzungen, die eine längere stationäre Behandlung auslösten.

Die am Unfalltag um 7.00 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,9 Promille. Die technische Begutachtung des Kfz brachte keine Anhaltspunkte für ein Brems- oder Lenkungsversagen.

Die Klägerin wurde rechtskräftig nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2; 230 StGB verurteilt.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid die Gewährung einer Entschädigung wegen des Unfalles ab. Sie wies auch den Widerspruch der Klägerin zurück.

Das SG wies die Klage ab, weil die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit der Klägerin die rechtlich allein wesentliche Unfallursache gewesen sei. Dies folge aus dem Unfallhergang, so daß nach dem SG dahingestellt bleiben konnte, ob der Blutalkoholgehalt für den Unfallzeitpunkt mit 0,9 Promille oder mit etwa 1,05 Promille zu veranschlagen war.

Die Klägerin konnte den Nachweis für einen atypischen Geschehensablauf nicht erbringen. Sonstige Umstände für das Vorliegen einer mitwirkenden Ursache, auch hinsichtlich einer möglichen betriebsbedingten Übermüdung der Klägerin, waren nicht zu ermitteln.

Die Berufung der Klägerin war erfolglos.

Auch das LSG stellte keinen anderen Unfallhergang als den vom SG ermittelten fest. Die Angabe der Klägerin, durch einen anderen Kraftfahrer behindert worden zu sein, ließ auch das LSG als reine Schutzbehauptung der Klägerin unberücksichtigt.

Der Unfall war rechtlich allein wesentlich auf die bei der Klägerin seinerzeit bestehende Alkoholkrankheit zurückzuführen. Allein aufgrund des bei ihr wenige Tage nach der Einlieferung in das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf festgestellten Alkoholentzugdelirs bzw. des vorangegangenen prädeliranten Zustandes war die Klägerin im Unfallzeitpunkt gesundheitlich nicht in der Lage, ein Kfz im Straßenverkehr sicher zu fahren. Die Alkoholkrankheit führte, unabhängig von dem vor Antritt der Heimfahrt genossenen Alkohol, zu einer absoluten Fahruntüchtigkeit. Die Alkoholkrankheit als sog. innere Ursache war nicht geeignet, den Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit zu begründen.

Nach dem Urteil des LSG konnte es unter diesen Umständen auf sich beruhen, ob die Klägerin auch aufgrund des genossenen Alkohols fahruntüchtig war und eine solche alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit ebenfalls als wesentliche Unfallursache anzusehen war. Auch dann wären betriebsfremde Umstände die wesentliche Unfallursache gewesen.